



STADTKLOTEN

derverein
hegnerhof



Leistungsvereinbarung

zwischen der
Stadt Kloten (nachfolgend „Stadt“ genannt)
Kirchgasse 7, 8302 Kloten
vertreten durch Stadtrat Kloten

und dem

Förderverein Hegnerhof (nachfolgend „Hegnerhof“ genannt)
Dorfstrasse 63, 8302 Kloten
vertreten durch Frau Milena Legnini (Präsidentin) und Herrn Raffael Gaus (Aktuar)

betreffend

Förderverein Hegnerhof

1. Präambel

1.1. Gemeinsames Bekenntnis der Vertragsparteien zur Strategie2030 im Bereich Kultur, Soziales und Umwelt der Stadt Kloten.

1.2. Zweck dieses Vertrages

Ziff. 1.2.1. Mit diesem Vertrag soll das Zusammenleben, gemeinsames Arbeiten, Lernen und Gestalten in Kloten gefördert werden.

Ziff. 1.2.2. Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den von der Stadt an den Hegnerhof übertragenen Aufgaben.

Ziff. 1.2.3. Der Hegnerhof übernimmt Quartierentwicklungsaufgaben in Form eines Gemeinschaftszentrums und fokussiert dabei auf die Kernthemen Soziales, Kultur und Umwelt.

2. Leistungen der Stadt für den Hegnerhof

2.1. Finanzielle Leistungen

Ziff. 2.1.1. Die Stadt bezahlt dem Hegnerhof einen jährlichen Beitrag von Fr. 70'000.00. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Beginn des ersten Quartals.

Ziff. 2.1.2. Dieser Betrag soll wie folgt verwendet werden:

- a) Durchführung von Kultur- und Bildungsangeboten
- b) für Aufgaben im Bereich soziale Integration
- c) für Aufgaben im Bereich Umweltförderung

Ziff. 2.1.3. Der Hegnerhof kann über Beiträge von Vereinsmitgliedern, Stiftungen, Sponsoring, kulturellen Dienstleistungen, Vermietungen und dgl. eigene Mittel erwirtschaften und frei über diese verfügen.

Ziff. 2.1.4. Die Verwendung des städtischen Betrages basiert auf dem Vereinszweck und ist im Budget einsehbar. Abschliessend ist die Mitgliederversammlung des Hegnerhofs für das Budget verantwortlich.

2.2. Kommunikative Leistungen

Ziff. 2.2.1. Die Stadt stellt dem Hegnerhof ihre Kommunikationskanäle zur Verfügung.

3. Leistungen des Hegnerhofs für die Stadt Kloten

3.1. Allgemeine Pflichten

Ziff. 3.1.1. Der Hegnerhof führt einen ordnungsgemässen Vereinsbetrieb. Insbesondere führt er eine einheitliche ordnungsgemässe Buchhaltung mit Abschluss und protokolliert seine Beschlüsse.

Ziff. 3.1.2. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Hegnerhofs wird durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates Kloten (GRPK) als Revisionsstelle geprüft. Der Vorstand reicht die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Stadtrat ein.

Ziff. 3.1.3. Der Hegnerhof informiert den Stadtrat schriftlich und vorgängig über geplante Statutenänderungen.

Ziff. 3.1.4. Der Hegnerhof unterhält mit der Stadt einen regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch. Der Stadtrat bezeichnet eine Person in den Vorstand.

Ziff. 3.1.5. Der Hegnerhof kann in eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung für bestimmte Aufgaben Personen anstellen und entschädigen. Er ist für die Rekrutierung, Anstellung und Entlohnung inkl. der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen selbst verantwortlich.

Ziff. 3.1.6. Der Hegnerhof ist verpflichtet, sich mit weiteren Akteuren wie der VFK, der Szene Kloten, dem Verein freiwillig@kloten, dem Naturschutzverein, dem Musiknetz Kloten u.a. über Angebote und Veranstaltungstermine abzustimmen

3.2. Aufgaben und Leistungen im Bereich Soziales

Ziff. 3.2.1. Der Hegnerhof erreicht mit niederschweligen Angeboten unterschiedliche Anspruchsgruppen und mit gemeinschaftlichen, interkulturellen und sozial orientierten Projekten auch Personen aus bildungsfernen Milieus.

Ziff. 3.2.2. Der Hegnerhof ermöglicht in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und mit gezielten Angeboten die Integration von Sozialhilfebezüger/innen in den 2. und 1. Arbeitsmarkt.

Ziff. 3.2.3. Der Hegnerhof trägt mit sozialen, partizipativen und räumlichen Angeboten zur Aufwertung des Lebensraums in Kloten bei.

3.3. Aufgaben und Leistungen im Bereich Kultur

Ziff. 3.3.1. Der Hegnerhof sorgt mittels Kulturveranstaltungen für bereichernde Akzente im Kulturleben Klotens.

Ziff. 3.3.2. Der Hegnerhof vermittelt aktiv Auftrittsmöglichkeiten für Kulturschaffende in ihren Räumlichkeiten. Er achtet auf ein abwechslungsreiches Kulturangebot und richtet sich an ein breites Publikum aus Kloten und Umgebung.

Ziff. 3.3.3. Der Hegnerhof erreicht Erwachsene wie Kinder und Jugendliche durch ein vielfältiges Kultur- und Bildungsangebot mit dem Ziel «Künste bilden Gesellschaft».

3.4. Aufgaben und Leistungen im Bereich Umwelt

Ziff. 3.4.1. Der Hegnerhof sensibilisiert mit seinen Umweltprojekten und erreicht mit niederschwelligen und leicht verständlichen Angeboten die Bevölkerung in Kloten. Er engagiert sich im Bereich der Umweltbildung (z.B. mit dem Projekt «baumprokind»).

Ziff. 3.4.2. Der Hegnerhof engagiert sich im Bereich nachhaltiger Konsum. Er setzt sich ein für die Erhöhung der Nutzungs- und Lebensdauer von Produkten, indem sie geteilt, wiederverwendet, repariert und recyclet werden (z.B. mit der Durchführung Repair-Cafés).

Ziff. 3.4.3. Der Hegnerhof arbeitet bei Umweltthemen eng mit der Stadt Kloten und anderen lokalen Akteuren und Akteurinnen zusammen.

4. Anwendbares Recht und Konfliktlösung

4.1. Anwendbares Recht

Ziff. 4.1.1. Für diesen Vertrag sind in erster Linie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

Ziff. 4.1.2. In zweiter Linie können auch Bestimmungen des öffentlichen Rechts herbeigezogen werden.

4.2. Schlichtungsstelle

Ziff. 4.2.1. Im Konfliktfall bemühen sich die Parteien, eine gütliche einvernehmliche Lösung zu finden.

Ziff. 4.2.2. Lässt sich diese Lösung nicht finden, so sind die Parteien bereit, einen neutralen vom Bezirksrat Bülach bezeichneten Vermittler zu akzeptieren.

4.3. Gerichtsstand

Ziff. 4.3.1. Falls mit dem Vermittler gemäss Ziff. 4.2.2. keine Einigung zustande kommt, sind die ordentlichen Gerichte von Kloten zuständig.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Dauer

Ziff. 5.1.1. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2024 und dauert drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026.

Ziff. 5.1.2. Danach verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

5.2. Vertragsanpassungen

Ziff. 5.2.1. Vertragsanpassungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und sind jeweils von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

5.3. Kündigung

Ziff. 5.3.1. Der Vertrag ist gegenseitig, unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Ziff. 5.3.2. Der Vertrag ist erstmals kündbar auf den 31. Dezember 2026.

Ziff. 5.3.3. Aus wichtigen Gründen, namentlich extremer Vertragsverletzung, kann der Vertrag jederzeit einseitig aufgelöst werden.

5.4. Inkraftsetzung

Ziff. 5.4.1. Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und durch den Vorstand des Hegnerhofs auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Kloten, 4. April 2023

Stadt Kloten

Förderverein Hegnerhof

René Huber
Stadtpräsident

Milena Legnini
Präsidentin

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Raffael Gaus
Aktuar